

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisverwaltung Mainz-Bingen

Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Mainz-Bingen über die Erhebung einer Jagdsteuer vom 05.03.2018

Der Kreistag hat aufgrund

der §§ 17 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 02. März 2017 (GVBl. S. 21), und

der §§ 1, 2, 3 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472) und

des § 1 der Kommunalabgabenverordnung (KAVO) vom 11.01.1996 (GVBl. S. 67), zuletzt geändert durch Artikel 59 der Verordnung vom 28.08.2001 (GVBl. S. 210)

in seiner Sitzung am 02.03.2018 folgende Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Mainz-Bingen über die Erhebung einer Jagdsteuer vom 26.02.2013 beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Artikel 1

In § 2 wird folgender Absatz 4 angefügt:

Der Landkreis Mainz-Bingen erlässt im jeweiligen Jagdjahr die Jagdsteuer jedem Jagdausübungsberechtigten des Landkreises Mainz-Bingen, der

1. in seinem Jagdbezirk sämtliches Unfall- und Fallwild aufnimmt und entsorgt, ohne dass dadurch dem Landkreis Aufwendungen entstehen; hiervon ausgenommen ist das aufgrund tierseuchenrechtlicher Anordnung getötete Wild und Fallwild, bei dem tatsächliche Anhaltspunkte für die Vermutung eines Verendens infolge Erkrankung an einer Tierseuche vorliegen, sowie die Entsorgung von Verkehrsunfallwild auf Bundesautobahnen,
2. im Rahmen seiner tierseuchenrechtlichen Pflichten den Landkreis und sonstige beteiligte Behörden bei der Bekämpfung von Wildtierseuchen unentgeltlich unterstützt und
3. in der Hege und Pflege wildlebender Tiere tätig ist, indem er Maßnahmen zum Biotop- und Artenschutz oder ähnliche Projekte durchführt, die der Allgemeinheit dienen (z.B. Erhaltung und Anlage von Hecken, Schutzgehölzen und Feldholzinseln, Bepflanzung von Kies- und Erdgruben, Anlage von Verbissgehölzen, Wildwiesen und Wildäckern, Arten- und Bestandserfassung, Unterstützung wildbiologischer Forschungen, Anbringen von Wildwarnreflektoren, etc.).

Gibt es in einem Jagdbezirk mehrere Jagdausübungsberechtigte kann die Jagdsteuer für diesen Jagdbezirk nur dann erlassen werden, wenn alle Jagdausübungsberechtigten die Punkte 1-3 erfüllen. Das Verfahren wird mit einem Rahmenvertrag zwischen dem Landkreis Mainz-Bingen und der Kreisgruppe Mainz-Bingen des Landesjagdverbandes Rheinland-Pfalz geregelt.

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ingelheim am Rhein, 05.03.2018
Kreisverwaltung Mainz-Bingen

Dorothea Schäfer
Landrätin

Hinweis gemäß § 17 Abs. 6 LKO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.